

Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung — GesVSV)

– Auszug –

Vom 1. August 2017 (BayRS 2120-11-U) (GVBI S. 402),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 2022
(GVBI S. 492)

...

§ 16 Absehen von der Beitragspflicht

Tierseuchenbeiträge werden nur für Pferde, Rinder – einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons –, Schweine, Schafe, Hühner und Truthühner erhoben.

§ 17 Vergütung der Gutachter

(1) ¹Die Gutachter für Schätzungen bei Tierverlusten erhalten eine Vergütung. ²Sie setzt sich zusammen aus einer Vergütung für den Zeitaufwand und aus dem Ersatz der Fahrtkosten.

(2) ¹Die Vergütung für den Zeitaufwand beträgt je angefangene Stunde 50 Euro, täglich jedoch höchstens 200 Euro. ²Zeitaufwand ist die Dauer der Gutachtertätigkeit einschließlich der An- und Abreise. ³Für die Erstattung von notwendigen Übernachtungskosten sind die für Beamte des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Fahrtkosten werden in Höhe der angefallenen, notwendigen Auslagen erstattet. ²Für die Benutzung öffentlicher regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel werden die tatsächlichen Auslagen, für die Benutzung von Zügen der öffentlichen Eisenbahn-Verkehrsunternehmen bis zum Fahrpreis der ersten Klasse, ersetzt. ³Für die Benutzung anderer Beförderungsmittel und für Fußwegstrecken sind die für Beamte des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts entsprechend anzuwenden.

...